

# Pflegekasse

Sie sind bei den Krankenkassen sowie bei der Bundesknappschaft eingerichtet.

Obwohl die Pflegekassen den Krankenkassen eng angegliedert sind, handelt es sich um eigenständige Behörden. Die Pflegekassen sind wie die gesetzlichen Krankenkassen rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Auch die Pflegekassen sind nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert. Die Pflegekasse erstattet der Krankenkasse den Kostenaufwand, der für die Führung der Geschäfte entsteht; zwischen den beiden Trägern werden die Verwaltungskosten anteilmäßig ausgeglichen. Dies gilt ebenso für die Kosten für den Medizinischen Dienst der [Krankenversicherung](#), der auch für die Pflegekassen tätig wird. So ist es eine der Kernaufgaben des MDK, Pflegegutachten zu erstellen und die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln zu begutachten.

Die Pflegekassen haben eine Reihe von gesetzlichen Aufträgen wahrzunehmen. Diese finden sich im Sozialgesetzbuch XI, in welchem die Belange der sozialen Pflegeversicherung geregelt sind.

- Leistungen der Pflegeversicherung für Versicherte
- Schulungen / Pflegekurse für Pflegepersonen
- Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen
- Führung von Versichertenverzeichnissen und Statistiken
- Einziehung von Beiträgen
- Verwaltung der Finanzmittel
- Vermeidung von Pflegebedürftigkeit durch Prävention, Behandlungs- und

Rehamassnahmen

- Beratung und Information der Versicherten
- Schließen von Verträgen mit Erbringern von Pflegeleistungen
- Erhaltung von flächendeckender Versorgung der Pflege